

Bundesrätin  
Elisabeth Baume-Schneider

*Versand per E-Mail an*  
[aufsicht@bag.admin.ch](mailto:aufsicht@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

8-6-4

Bern, 21. Mai 2026

## **Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte Stellungnahme der GDK**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV). Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern; nicht kontaktierbare Versicherte Stellung zu nehmen. Die GDK positioniert sich wie folgt zu den vorgeschlagenen Änderungen:

### **1. Sistierung der Versicherungspflicht von nicht kontaktierbaren Versicherten, Artikel 10c E-KVV**

Dem vorgeschlagenen Prozess zum Umgang mit nicht kontaktierbaren Versicherten können wir nur zustimmen, wenn die folgenden Änderungen berücksichtigt werden:

Die Formulierung in **Absatz 1** suggeriert, dass die Behörde nach Artikel 6 Absatz 1 KVG in jedem Kanton eine kantonale Stelle sei. Dies ist jedoch nicht korrekt. Einige Kantone haben die Aufgaben nach Artikel 6 KVG (Kontrolle des Beitritts und Zuweisung an einen Versicherer) den Gemeinden übertragen. Entsprechend muss Absatz 1 wie folgt geändert werden:

«Kann ein Versicherer eine versicherte Person während drei Monaten nach erfolgloser Zustellung der Zahlungsaufforderung nach Artikel 105b Absatz 1 nicht kontaktieren, so informiert er die ~~kantonale~~ Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG darüber. Diese sistiert daraufhin die Versicherungspflicht der versicherten Person.»

Auch in **Absatz 3** muss im ersten Satz berücksichtigt werden, dass es nicht zwingend eine kantonale Behörde sein muss:

«Hat der Versicherer während der Sistierung der Versicherungspflicht Kontakt mit der versicherten Person, so informiert er die ~~kantonale~~ Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 darüber.»

**Absatz 4** im Verordnungsentwurf hält fest, dass die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG den Versicherer informiert, wenn 18 Monate seit der Sistierung verstrichen sind. Im erläuternden Bericht steht es genau umgekehrt: Der Versicherer informiert die Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG.

Aus unserer Sicht muss die Verordnung so geändert werden, wie es im erläuternden Bericht steht:

«Ist die Versicherungspflicht während 18 Monaten sistiert, so ~~informiert die kantonale Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG den Versicherer darüber. Ab diesem Zeitpunkt schliesst der Versicherer die betroffene Person aus dem Versichertenbestand aus~~ und informiert die Behörde nach Artikel 6 Absatz 2 KVG darüber.»

## 2. Datenaustausch zwischen Kantonen und Versicherern, Artikel 10a E-KVV

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass, die Umsetzung des Datenaustauschs nach Artikel 6b Absatz 3 nKVG und Artikel 16a Absatz 2 nKVG grossen Vollzugsaufwand generiert. GDK und prio.swiss ist es insbesondere aufgrund der aktuell laufenden Umsetzungsarbeiten rund um den Vollzug der EFAS-Vorlage und den dafür notwendigen Prozessen zwischen Kantonen, Versicherern und Gemeinsamer Einrichtung nicht möglich, die notwendigen Arbeiten zusammen mit den Kantonen und Versicherern so voranzutreiben, dass eine Umsetzung per 1. Juli 2027 möglich ist. Der Aufbau eines neuen Datenaustauschs verlangt grossen personellen Aufwand und Mitwirkung der Kantone und Versicherer, die durch die erwähnten Arbeiten und den Vollzug der Umsetzung des indirekten Gegenvorschlags zur Prämieninitiative absorbiert sind. Wir bedauern dies sehr, erachten die Systemrelevanz der genannten Vorhaben als zentral und eine Priorisierung als unumgänglich.

Es haben allerdings diverse Arbeitssitzungen und Abklärungen stattgefunden; weitere werden folgen. Zu den einzelnen Datenaustausch-Themen können wir Folgendes als Zwischenstand berichten:

### **Austausch von Daten zur Überprüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht (Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe a nKVG)**

Die Kantone haben die Möglichkeit, für entsprechende Abfragen den bestehenden Datenaustausch Prämienverbilligung zu nutzen. Einige werden dies tun, sobald mit dem Inkrafttreten der KVG-Änderung die gesetzliche Grundlage vorhanden ist. Wichtig wäre, dass die kantonalen oder kommunalen Stellen, welche die Einhaltung der Versicherungspflicht überprüfen, einen Zugang zum Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS erhalten würden, um die Daten der Grenzgänger/-innen abrufen zu können.

### **Austausch von Daten zur Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversicherungen (Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe b nKVG)**

Die Kantone fordern hierzu von den Versicherern ein korrektes Vorgehen beim Abschluss einer neuen Versicherung, sodass Doppel- und Mehrfachversicherungen gar nicht erst entstehen, und von der Aufsichtsbehörde über die Krankenversicherung, dass sie auch in diesem Thema ihrer Aufsichtspflicht nachkommt.

### **Austausch von Daten zur Vermeidung, dass Personen, die der Versicherer seit einer bestimmten Anzahl Monate nicht mehr kontaktieren kann, weiterhin versichert sind (Artikel 6b Absatz 1 Buchstabe c nKVG)**

Wir begrüssen, dass mit dem vorliegenden Entwurf der KVV-Änderung ein Prozess zur Sistierung der Versicherungspflicht von nicht mehr kontaktierbaren Personen definiert wird. Wir gehen aktuell davon aus, dass die Anzahl betroffener Personen klein ist und sich kein Mengengerüst ergibt, welches den Aufbau eines elektronischen Datenaustauschs rechtfertigen würde. Es ist aber ein Standardformular in Arbeit, das einen eingespielten Prozess zwischen Kantonen und Versicherern ermöglichen wird.

### **Austausch von Daten, die erforderlich sind, um den Versichertenbestand der Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung, die sich in der Schweiz aufhalten und Sozialhilfe beziehen, festzulegen (Artikel 16a Absatz 2 nKVG).**

Etwa die Hälfte der Kantone hat für diese Versicherten Rahmenvereinbarungen mit einem oder mehreren Krankenversicherern abgeschlossen. Eine zusätzliche Meldung dieser Versicherten ist in diesen

Kantonen unserer Ansicht nach nicht erforderlich und es dürfte für die GDK schwierig sein, einen Datenaustausch aufzubauen, den nur die Hälfte ihrer Mitglieder benötigt.

### **Austausch von Daten zur Bestimmung des Wohnorts der versicherten Person (Artikel 49a Absatz 5 und Artikel 61 Absatz 5 nKVG)**

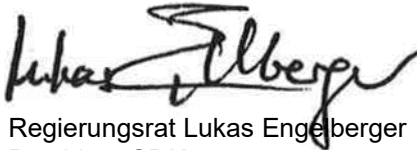
Im Rahmen der Vorbereitungen auf die Umsetzung von EFAS per 1.1.2028 haben sich prio.swiss und die GDK darauf verständigt, für die Bestimmung des Wohnorts (respektive «Wohnsitzes») den Nationalen Adressdienst NAD zu verwenden. Das Vorgehen bei Personen, welche nicht im NAD gefunden werden, ist Gegenstand der laufenden Arbeiten. Es ist zentral, dass das BFS als für den NAD zuständiges Bundesamt mit Hochdruck an dessen Aufbau arbeiten kann, damit die Plattform rechtzeitig zur Verfügung steht.

### **3. Weitere Änderungen**

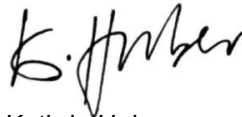
Mit den weiteren vorgeschlagenen Änderungen sind wir einverstanden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Positionen. Bei Rückfragen steht Ihnen die zuständige Projektleiterin, Silvia Marti ([silvia.marti@gdk-cds.ch](mailto:silvia.marti@gdk-cds.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Handwritten signature of Lukas Engeberger in black ink.

Regierungsrat Lukas Engeberger  
Präsident GDK

Handwritten signature of Kathrin Huber in black ink.

Kathrin Huber  
Generalsekretärin